

Ausgabe 12 | 14.6.2022

Lehrlingsaward 2022 - Oö. beste Industrielehrlinge

665 Teilnehmer aus 79 oberösterreichischen Industrieunternehmen kämpften an 23 Austragungsorten in ganz Oberösterreich beim mittlerweile 19. Lehrlingswettbewerb um die besten Plätze. Gekrönt wurde der Lehrlingswettbewerb mit der Überreichung der Lehrlingsawards in 13 Kategorien, der Sonderkategorie „Frau in der Technik“, dem „Teambewerb Industrie 4.0“ und dem Sonderpreis „Bester Lehrling 2022“ im Bruckner´s in Linz.

„Die Lehrlinge, welche hier eingeladen wurden, sind die Besten der Besten und werden im Rahmen der Preisverleihung für ihre außerordentlichen Leistungen belohnt. Ich kann nicht oft genug betonen, dass die duale Ausbildung das Rückgrat unserer betrieblichen Erfolge ist, da wir von den besonderen Fähigkeiten unserer Mitarbeiter abhängig sind“, sagt Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der WKOÖ.

„Wir brauchen genau diese wissbegierigen junge Menschen. Die Welt wird digitaler „sprich vernetzter“ und es muss jeder und jede einzelne von ihnen bereit sein, diese Weiterentwicklung aktiv mitzugestalten. Dies bedeutet Mut zu Veränderungen“, sind sich Wirtschaftslandesrat Markus Achleitner und Staatssekretärin Claudia Plakolm einig. „Der Erfolg dieser Lehrlinge zeigt, dass sie leistungsbereit sind, sie haben mit der Lehrlingsausbildung das Fundament für ihre berufliche Karriere geschaffen“, so Valborg Burgholzer-Kaiser, Spartenobmann-Stv. der Sparte Industrie. „Mit der dualen Ausbildung hat unser Wirtschaftsstandort ein berufliches Ausbildungssystem, um das uns viele andere Länder beneiden. Nichtsdestotrotz müssen wir uns den zukünftigen Herausforderungen stellen“, appelliert WKOÖ-Vizepräsident Leo Jindrak.

Wichtig ist, dass gelehrtes Wissen praxisorientierter vermittelt wird und dass alle Berufsbilder den zukünftigen Anforderungen zeitnah angepasst werden“, so Frommwald.

Alle Fotos zur Preisverleihung finden Sie unter: <https://www.wko.at/site/Traumberuf-Industrie/veranstaltungen-traumberuf-industrie.html>

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Zusätzliche Überweisungen über längeren Zeitraum - kein gutgläubiger Verbrauch

Die beklagte Arbeitnehmerin war vom 20.3.2006 bis zum 13.2.2017 beim Arbeitgeber als Ordinationsgehilfin beschäftigt. 2016 bezog sie ein Gehalt von EUR 1.526,65 netto, 2015 von EUR 1.454,63. Sie erhielt monatlich einen Teilbetrag des Gehalts mittels Dauerauftrag, das restliche Entgelt wurde jeweils wenig später über den Automaten in der Bank mit einem vom Arbeitgeber unterzeichneten Erlagschein überwiesen.

Von 19.3.2015 bis 29.4.2016 wurde der Arbeitnehmerin zusätzlich zu ihren Gehaltszahlungen sechs Mal vom Konto des Arbeitgebers ein Betrag überwiesen, der sich in Summe auf EUR 11.425,- belief. Eine Überweisung wurde mit der Bankomatkarte des Arbeitgebers, drei Zahlungen wurden mit Bankomatkarten von drei den Streitparteien unbekannt Personen und zwei Überweisungen mit der Bankomatkarte der Arbeitnehmerin durchgeführt. Die Unterschrift auf den für die Überweisungen genutzten Erlagscheinen stammte jeweils vom Arbeitgeber. Der Buchhalterin des Arbeitgebers lagen von ihm blanko unterschriebene Zahlungsanweisungsbelege vor, mit denen sie Überweisungen in seiner Abwesenheit tätigen konnte.

Nach Bekanntwerden der Doppelüberweisungen an die Arbeitnehmerin kam vorerst keine Rückzahlungsvereinbarung zustande, sodass der Arbeitgeber am 9.2.2017 der Arbeitnehmerin einen Rückzahlungsplan übergab. Am 10.2.2017 erklärte die Arbeitnehmerin schriftlich ihren Austritt. Das Gehalt für Februar 2017 zahlte der Arbeitgeber nicht mehr aus.

Mit seiner Klage forderte der Arbeitgeber von der Arbeitnehmerin die von seinem Konto rechtsgrundlos erfolgten Zahlungen zurück. Die Arbeitnehmerin wandte beendigungsabhängige Ansprüche in Form einer Gegenforderung ein.

Während das Erstgericht dem Rückzahlungsbegehren stattgab und die Gegenforderung abwies, gab das Berufungsgericht dem Klagebegehren nicht Folge.

Der OGH entschied im Sinne der Revision des Arbeitgebers, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Wer irrtümlich eine Nichtschuld bezahlt, kann das Geleistete gemäß § 1431 ABGB zurückfordern. Der Bereicherungsanspruch setzt das Vorliegen einer rückgängig zu machenden, ungerechtfertigten Vermögensverschiebung voraus. Er steht grundsätzlich dem Leistenden gegen den Empfänger zu. Diese Grundsätze gelten auch im Arbeitsrecht: Werden Bezüge irrtümlich angewiesen, obwohl sie nicht oder nicht in diesem Umfang gebühren, so können sie vom Arbeitgeber zurückgefordert. Lediglich im Fall redlichen Verbrauchs durch den Arbeitnehmer ist die Rückforderung ausgeschlossen.

Den verfahrensgegenständlichen Gutschriften auf das Konto der Arbeitnehmerin lag jeweils ein - vom Arbeitgeber blanko unterschriebener - Überweisungsauftrag zugrunde. Zwar gibt es keine Feststellung dazu, durch wen die (missbräuchliche) Ausfüllung des Blanketts erfolgte. Das schadet aber nicht, weil die vervollständigte Urkunde im Rechtsverkehr grundsätzlich eine Erklärung dessen bildet, der die Unterschrift leistet. Der Arbeitgeber muss sich daher den Erklärungsinhalt kraft der von ihm erteilten Befugnis zur Ausfüllung des Blanketts zurechnen lassen.

BILDUNG & ARBEIT

Der von der Arbeitnehmerin gegen eine Rückforderung erhobene Einwand eines gutgläubigen Verbrauchs, der vom Berufungsgericht aufgrund seiner Rechtsauffassung nicht berücksichtigt wurde, ist nicht berechtigt. Die Arbeitnehmerin brachte dazu lediglich vor, dass ihr eine Überzahlung deshalb nicht aufgefallen sei, weil sie ohnehin immer im Minus gewesen sei und dem Arbeitgeber der Beweis der Unredlichkeit obliege. Die Arbeitnehmerin übersieht dabei aber, dass der gute Glaube nicht nur durch auffallende Sorglosigkeit des Empfängers ausgeschlossen wird, sondern schon dann verneint wird, wenn er zwar nicht nach seinem subjektiven Wissen, aber bei objektiver Beurteilung an der Rechtmäßigkeit des ihm ausbezahlten Betrags auch nur zweifeln musste.

Ausgehend von den Feststellungen, wonach über einen Zeitraum von 13 Monaten auf das Konto der Arbeitnehmerin Zahlungen des Arbeitgebers von insgesamt EUR 11.425,- gutgeschrieben wurden, es sich dabei im Verhältnis zu ihrem regelmäßig vom Arbeitgeber bezogenen Gehalt um keine geringfügige „Überzahlung“ handelte und daneben die Gehaltszahlungen des Arbeitgebers in gleichbleibender Höhe flossen, hätte die Arbeitnehmerin aber bei einer objektiven Beurteilung an der Rechtmäßigkeit der ausbezahlten Beträge zumindest zweifeln müssen. Ob ihr Konto überzogen war, kann dabei keinen Unterschied machen, weil ein Minus am Konto nichts an der Wahrnehmbarkeit solcher Gutschriften am Konto ändert. Dem Einwand der Gutgläubigkeit ist daher nicht zu folgen.

Schon das Erstgericht ging daher zutreffend von der Berechtigung der Klagsforderung aus, ohne dass es auf die von der Arbeitnehmerin in diesem Zusammenhang erhobenen Beweistrüben und begehrten Feststellungen ankäme. Zuzugleich hat sich das Berufungsgericht aber auch nicht mit der von der Arbeitnehmerin in der Berufung erhobenen Mängel- und Beweistrübe zu ihren Gegenforderungen aus dem von ihr erklärten vorzeitigen Austritt auseinandergesetzt, sodass eine Entscheidung in der Sache derzeit noch nicht möglich ist.

Der OGH hat die Rechtssache daher zur abschließenden Erledigung der Mängel- und Beweistrübe an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

OGH 15.12.2021, 9 ObA 103/21v

2. Home-Office - alle arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Neuerungen

War Home-Office vor Corona nur ein wenig beachtetes Arbeitsmodell, ist dieses seit März 2020 schlagartig und branchenunabhängig zum Alltag in der betrieblichen Praxis avanciert. Der Gesetzgeber hat sich mit den Sozialpartnern 1 Jahr nach Ausbruch der Pandemie auf eine gesetzliche Neuregelung der Home-Office Tätigkeit geeinigt, um sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern Rechtssicherheit zu bieten. Dieses Live-Online-Seminar stellt die Neuerungen umfassend dar und es werden Tipps zur betrieblichen Umsetzung gegeben.

- Home-Office -> erstmals gibt es dazu eine gesetzliche Definition
- Darf der Arbeitnehmer ins Home-Office geschickt werden?
- Wer muss den Home-Office Arbeitsplatz einrichten?
- Möglichkeit zum Abschluss einer Home-Office Betriebsvereinbarung
- Gilt das Arbeitszeitrecht auch in den eigenen 4 Wänden?
- Haftungsrecht im Home-Office

Ausgabe 12 | 14.6.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Unfall im Home-Office -> Freizeit- oder Arbeitsunfall?
- Beendigung/Widerruf von Home-Office
- Homeoffice-Pauschale aus Arbeitgeber und Arbeitnehmersicht
- Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto
- Ausgaben für digitale Arbeitsmittel und ergonomisch geeignetes Mobiliar

Termin/Ort: Mi, 29.06.2022: 14:00 – 17:00 Uhr, online

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-18767>

ENERGIE

1. Österreichs Wasserstoffstrategie vorgestellt

Am 02.06.2022 hat die Bundesregierung die lange erwartete nationale [Wasserstoffstrategie](#) präsentiert. Sie sieht neben grundsätzlichen Prinzipien der klimaneutralen Wasserstoffherzeugung, abgestuften Prioritäten der Wasserstoffnutzung, dem Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur auch eine Einbettung in die internationale Wasserstoffwirtschaft vor. Die Strategie adressiert aus Industriesicht wichtige Themen und Ziele wie Unterstützungsmaßnahmen für den Hochlauf einer kosteneffizienten Wasserstoffwirtschaft in Österreich, internationale Kooperationen zur Bedarfsdeckung und die Priorisierung von Wasserstoff in energieintensiven Industrieprozessen. Viele Handlungsfelder sind aber noch vage - hier müssen rasch konkrete Entscheidungen unter Einbindung der betroffenen Industrien getroffen werden.

Die wichtigsten Eckpunkte zur Übersicht

Die Bundesregierung will ausschließlich auf klimaneutralen Wasserstoff setzen. Dieser umfasst neben erneuerbarem Wasserstoff durch Elektrolyse auch alternative Produktionsverfahren - etwa aus Erdgas mittels vollständiger CO₂-Abscheidung oder mittels Pyrolyse.

Der Elektrolyse kommt in der Strategie eine besondere Bedeutung zu. Eine enge Koppelung mit dem Stromsystem stellt laut der Bundesregierung langfristig eine Option zur saisonalen Verlagerung der erneuerbaren Energieproduktion dar. Durch Bereitstellung von netzdienlichen Systemdienstleistungen sollen Elektrolyseanlagen zudem einen ausgleichenden Beitrag im Stromsystem leisten. Bis 2030 sollen 1 GW Elektrolysekapazitäten in Österreich installiert und gleichzeitig 80 % des aktuellen fossilen Wasserstoffbedarfs auf grünen Wasserstoff umgestellt werden. Unklar bleibt in der Strategie der Ausbaupfad nach 2030. Hier werden keine konkreten Ziele festgelegt.

Wasserstoff soll laut dem Strategiepapier ausschließlich dort eingesetzt werden, wo fossiles Gas nicht anders substituierbar ist. Priorität haben hier neben Flug- und Schiffverkehr die chemische Industrie, die Stahlindustrie, sowie die Zement-, Feuerfest- und Glasindustrie. Nicht zu unterschätzen bleibt der Bedarf von Wasserstoff außerdem im Energiesystem für Spitzenlastausgleich sowie für die saisonale Verlagerung der Energieproduktion vom Sommer in den Winter. Nachrangig soll Wasserstoff für Hochtemperaturprozesse und Fernverkehr eingesetzt werden. Ausgeschlossen wird eine Nutzung bei Niedertemperaturprozessen, PKWs, Zuliefer-LKWs und in der Raumwärme.

Eine Beimischung von Wasserstoff in das Gasnetz ist nicht geplant. Dennoch soll für den leitungsgebundenen Transport von Wasserstoff die bestehende Erdgasinfrastruktur verwendet werden. Die Errichtung neuer Wasserstoffleitungen wird dort geprüft, wo es an entsprechender Infrastruktur mangelt bzw. dies für die Dekarbonisierung notwendig ist. Der Aufbau von lokalen Wasserstoffnetzen für industrielle Cluster oder Großabnehmer soll ermöglicht werden.

Festgehalten wird auch, dass der österreichische Bedarf nach Wasserstoff die nationalen Produktionspotentiale bei weitem übersteigt. Ein maßgeblicher Teil des Wasserstoffs wird künftig aus Drittländern importiert werden. Das Strategiepapier sieht vor, dass Konzepte für Kooperationspartnerschaften von klimaneutralem Wasserstoff erarbeitet werden sollen.

Strategie ist ein erster wichtiger Schritt - aber große Herausforderungen warten

Die Präsentation der Wasserstoffstrategie ist für Österreichs Industrie ein erster wichtiger Schritt - aber weitere müssen rasch folgen. Die Strategie benennt klar die wichtigsten Herausforderungen: Für

ENERGIE

die Erreichung der Klimaneutralität brauchen wir 89 bis 138 TWh Gase - also mehr gasförmige Energieträger als heute - und das in Form klimaneutraler Gase. Diese Mengen an Wasserstoff in Österreich zu erzeugen ist unmöglich. Auf Basis der Strategie muss jetzt ein genauer Plan für Wasserstoffimporte und internationale Kooperationen erarbeitet werden, der auch die entsprechenden Infrastrukturmaßnahmen beinhaltet. Dazu braucht es auch Weichenstellungen wie die nach wie vor fehlende Investitionszuschussverordnung für Wasserstoff auf Basis des im Vorjahr beschlossenen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes. Zusätzlich gilt es einen Transformationsfonds einzurichten, der hilft, mehr Wasserstoff in der Industrie einzusetzen, sowie die Klärung der Finanzierung.

Um die Kräfte zu bündeln und das Tempo signifikant zu erhöhen fordert die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich daher eine Einbindung der Industrie in die weiteren Aktivitäten, um die identifizierten Handlungsfelder rasch zu konkretisieren, die internationalen Kooperationen aufzubauen und die zugehörigen Rahmenbedingungen zügig gesetzlich zu verankern.

2. Gasdiversifizierungsgesetz (GDG 2022): Neue Routen und Lieferanten sollen Österreichs Versorgungssicherheit gewährleisten

Am 07.06.2022 wurde im Wirtschaftsausschuss des österreichischen Parlaments das Gasdiversifizierungsgesetz 2022 (GDG 2022) beschlossen. Die Koalitionsparteien hatten die Initiative kurzfristig im Zusammenhang mit den Änderungen zum Gaswirtschaftsgesetz eingebracht. Die angestrebte Reduktion der Abhängigkeit von russischem Gas stellt einen Paradigmenwechsel in der künftigen österreichischen Gasversorgung dar. Mit dem aktuellen Fokus auf Liquefied Natural Gas (LNG) rückt für das Binnenland Österreich auch das Thema der nationalen Versorgungssicherheit in den Vordergrund: Hier spielt einerseits der vertraglich gesicherte Bezug ausreichender LNG-Mengen eine Rolle, andererseits müssen diese Mengen auch physisch über das europäische Gasnetz nach Österreich transportiert werden können.

Beschluss im Wirtschaftsausschuss: EUR 100 Mio. jährlich für Diversifizierung und Umrüstung

In den Jahren 2022 bis 2025 sollen mit der vorgelegten Initiative jeweils jährlich EUR 100 Mio. für eine Erdgas-Diversifizierung sowie für die Umrüstung von Anlagen auf einen Betrieb mittels anderer Energieträger bereitgestellt werden.

Dabei geht es den Erläuterungen zufolge um Mehrkosten von Unternehmen für:

- den Ankauf von Gas außerhalb Russlands
- die Leitungsrechte beim Transport dieses Gases nach Österreich
- die Umrüstung von Energieerzeugungsanlagen in der Industrie und der Energiewirtschaft, durch die der alternative Betrieb mit anderen Energieträgern als Erdgas ermöglicht wird.

Die Details für den Einsatz der Mittel und zum Ablauf des Verfahrens sind in noch zu erlassenden Richtlinien festzulegen. Durch die geförderten Maßnahmen dürfen keine klimafreundlichen, erneuerbaren Energieträger bzw. Fernwärme ersetzt werden. Als Abwicklungsstelle für dieses Instrument ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH vorgesehen.

ENERGIE

Weitere Maßnahmen hinsichtlich Gasspeicherung beschlossen

Mit einem Initiativantrag der Koalitionsparteien sollen nunmehr auch sämtliche Speichieranlagen in Österreich - und damit auch die Anlage in Haidach - zum Anschluss an das österreichische Leitungsnetz verpflichtet werden. Für betroffene Speichieranlagen ist den Erläuterungen zufolge innerhalb von vier Monaten ab Inkrafttreten ein Antrag auf Netzzugang und Netzzutritt zu stellen. Festgelegt werden soll mit der Novelle weiters, dass ungenutzte Speicherkapazitäten vom Speichernutzer unverzüglich anzubieten oder zurückzugeben sind. Bleiben Speicherkapazitäten systematisch ungenutzt, so sind diese nach vorhergehender schriftlicher Ankündigung zu entziehen ("Use-it-or-lose-it"). Detailregelungen dazu sollen per Verordnung festgelegt werden.

Die Energieministerin soll außerdem zum Abschluss von Ressortübereinkommen über die gemeinsame Nutzung von Speichieranlagen ermächtigt werden. Mit einem solchen Abkommen kann eine gemeinsame Speichernutzung zwischen der Republik Österreich und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinbart werden. Praktisch relevant ist dies insbesondere für die Speichieranlage Haidach, die bislang nur an das deutsche Marktgebiet angeschlossen ist.

LNG-Transport nach Österreich herausfordernd

Um LNG-Transporte nach Österreich zu ermöglichen, sind erhebliche Investitionen erforderlich. Durch die bestehenden LNG-Terminals in Nordwest-Europa, der geplanten Errichtung von LNG-Terminals in Deutschland 2023 und dem Zugang zu Nordseegas besteht mittelfristig großes Potential für eine alternative Gasversorgung aus dieser Richtung. Eine kapazitative Ertüchtigung erfordert eine koordinierte und grenzübergreifende Netzentwicklungsplanung. Gerade im Hinblick auf die beabsichtigte Anbindung des Gasspeichers Haidach an das österreichische Gasnetz sind ausreichende Leitungskapazitäten sicherzustellen, um eine gesicherte Befüllung und Entnahme sowie den Weitertransport in das österreichische Marktgebiet zu ermöglichen.

Das Projekt „Entry Murfeld“ ermöglicht es, Österreich alternativ mit LNG aus Kroatien (Terminal in Krk) via Slowenien zu versorgen. Dazu wären neben einer substantiellen Erweiterung des LNG-Terminals in Krk auch Infrastrukturanpassungen in den beteiligten Nachbarländern notwendig, um den grenzüberschreitenden Transport in Richtung Süd-Nord zu ermöglichen.

Künftige Nutzung der Infrastruktur mit grünem Gas

Der Markt löst aktuell aufgrund des derzeitigen Konkurrenzdrucks und der fehlenden Perspektiven (Ausstieg aus Erdgas) keine Fragen der Versorgungssicherheit. Um die gewünschte Diversifikation rasch zu ermöglichen, ist es wichtig bei der Finanzierung der notwendigen Projekte die ausbleibende Marktnachfrage zu ersetzen. Bei allen Netzausbau-Aktivitäten ist zu berücksichtigen, dass auch künftig "grünes Gas" in signifikanten Mengen nach Österreich importiert werden muss. Die kurzfristigen Investitionen sind daher ein wichtiger Beitrag zum "[European Hydrogen Backbone](#)".

3. ETS und CBAM: Abstimmung im EU-Parlament gescheitert

Das Europaparlament konnte sich vergangene Woche überraschend nicht auf die vorgeschlagene Reform des EU-Emissionshandels (ETS) einigen. Eine Mehrheit der Abgeordneten hat den Bericht nach

ENERGIE

einer turbulenten Sitzung abgelehnt. Das Gesetz wurde zurück an den Umweltausschuss (ENVI) verwiesen, um einen neuen Kompromiss zu finden, der von einer Mehrheit getragen werden kann. Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhanges wurden mit dem ETS-Bericht auch der Bericht zum CO₂-Grenzausgleich (CBAM) sowie der Bericht zum Klimasozialfonds zur Entlastung einkommensschwacher Haushalte zurück an den Ausschuss verwiesen.

Hintergrund der Abstimmungen ist ein Vorschlag der EU-Kommission für das „Fit for 55“-Gesetzespaket, um klimaschädliche Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken und bis 2050 klimaneutral zu werden. In zahlreichen Sitzungen des ENVI wurde innerhalb des vergangenen Jahres versucht, eine gemeinsame Position zu finden. Nach dem Beschluss durch das Plenum müssen die Gesetze noch mit den Staaten verhandelt werden, bevor sie verabschiedet werden können.

Wie geht es weiter?

Der Bericht geht jetzt zurück in den ENVI, wo entweder noch vor dem Sommer - oder aber erst im September - ein neuer Beschluss vorbereitet werden soll. Als äußerst ambitioniert gilt das kolportierte Vorhaben, innerhalb von 15 Tagen einen neuen Kompromiss zu erarbeiten, der dann am 22. und 23. Juni angenommen werden soll. Was den Europäischen Rat betrifft, strebt Frankreich noch im Rahmen seines Ratsvorsitzes eine allgemeine Ausrichtung zum ETS in der Sitzung des Umweltministerrates am 28.6. an. Die allgemeine Ausrichtung zum CBAM wurde bereits am 15.3. im ECONFIN beschlossen.

Industrie kritisiert Vertagung und mangelnde Rechtssicherheit

Die Vertagung des Entschlusses wird aus Industriesicht überwiegend kritisch bewertet. Der letztlich abgelehnte Gesetzesentwurf hätte durch mehrere von der EVP eingebrachte Änderungsvorschläge eine ETS-Emissionsreduktion von 63% bis 2030 bedeutet, sowie ein Auslaufen der Gratiszuteilung ab 2028 bis 2034. Der ENVI hatte hier bisher eine deutlich rigidere Position vertreten.

Das Thema ist für Österreichs Industrie - und damit für die gesamte Wirtschaft - von höchster Relevanz: Auf Grund der Wirtschafts- und Industriestruktur mit einem hohen Anteil an energie- und exportintensiven Unternehmen als Leitbetriebe und zentrale Arbeitgeber ist Österreich von den anstehenden Beschlüssen überproportional betroffen. Studien sprechen im Zeitraum 2026 bis 2035 von direkten und indirekten Mehrkosten in Höhe von EUR 8,9 Mrd. für die heimische Volkswirtschaft. Es braucht daher treffsichere Instrumente gegen die Verlagerung von CO₂-Emissionen - ansonsten drohen massive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung bei gleichzeitig erhöhter Klimabelastung durch Produktionsverlagerung in Regionen mit weniger ambitionierten Klimaschutzzielen.

Weiterführende Informationen:

[Rückschlag für EU-Klimapaket: Abstimmungen im EU-Parlament gescheitert](#)

[Emissionshandel und CBAM: Carbon Leakage Schutz muss aufrechterhalten bleiben](#)

STEUERN UND FINANZEN

1. EU-Richtlinie zur Eigenkapital-Verzinsung ab 1.1.2024 sieht eine Begrenzung des Fremdkapital-Zinsabzugs vor

Die Europäische Kommission hat es sich in ihrer Mitteilung vom 18.5.2021 zu einer „Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ zum Ziel gesetzt, die steuerliche Schieflage zwischen Eigen- und Fremdmittelfinanzierungen zu beseitigen. Am 11.5.2022 hat die Kommission dazu nunmehr einen Richtlinienvorschlag sowie eine Arbeitsunterlage präsentiert, worin einerseits Regelungen für die Einführung einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung vorgesehen sind („debt equity bias reduction allowance“, kurz „DEBRA“) und andererseits Vorschriften, wonach die Abzugsfähigkeit von Zinsen für körperschaftsteuerliche Zwecke begrenzt werden soll. Damit sollen - ab 1.1.2024 - steuerliche Anreize geschaffen werden, Unternehmen verstärkt Eigenkapital zuzuführen.

„Das Ziel, die Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen und Betriebsstätten durch eine fiktive Eigenkapitalverzinsung zu stärken, ist ein großer Schritt in die richtige Richtung. Wir fordern seit langem, dass Unternehmen ihre Finanzierungsentscheidungen von Steuern unbeeinflusst treffen können“, begrüßt Mag. Anette Klinger als Vorsitzende der Strategieguppe „Steuern & Finanzierung“ der sparte.industrie der WKOÖ eine zentrale Stoßrichtung des Richtlinienvorschlags.

„Allerdings ist jede weitere Einschränkung der Absetzbarkeit von Fremdkapitalzinsen entschieden abzulehnen. Fremdkapitalzinsen müssen auch in Zukunft steuerlich abzugsfähig bleiben“, führt Mag. Klinger weiter aus.

Nachfolgend stellen wir den derzeitigen Richtlinienvorschlag dar:

Anwendungsbereich

Die neue EU-Richtlinie ist auf Unternehmen anwendbar, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten körperschaftsteuerpflichtig sind, sowie auch auf innerhalb der EU gelegene Betriebsstätten von Unternehmen, die in Drittstaaten ansässig sind. Ausgenommen sind die Finanzunternehmen wie Kreditinstitutionen, Versicherungen, alternative Investmentfonds und Pensionskassen.

Freibetrag für die Eigenkapitalfinanzierung

Es ist vorgesehen, dass für neu zugeführte Eigenmittel eine fiktive Betriebsausgabe geltend gemacht werden kann. Dieser Freibetrag soll sich aus der Differenz zwischen dem steuerlichen Eigenkapital am Beginn und jenem am Ende des Steuerjahres ergeben, multipliziert mit einem in der Richtlinie festgelegten Zinssatz. Dies bedeutet, dass nur die Neuzuführung bzw Erhöhung von Eigenkapital begünstigt werden soll. Der Freibetrag soll in zehn aufeinanderfolgenden Steuerjahren abzugsfähig sein, soweit er 30 % des EBITDA („earnings before interest, tax, depreciation and amortisation“) nicht übersteigt. Für weitere Erhöhungen des Eigenkapitals in nachfolgenden Steuerjahren können weitere Freibeträge geltend gemacht werden, die dann jeweils wieder über einen Zeitraum von zehn Jahren als Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden können. Übersteigt der Freibetrag in einem Steuerjahr das steuerpflichtige Einkommen, soll der Differenzbetrag unbegrenzt vorgetragen werden können. Jener Anteil des Freibetrages, der die 30 %-Grenze überschreitet, kann hingegen nur fünf Jahre vorgetragen werden.

STEUERN UND FINANZEN

Der fiktive Zinssatz soll auf Basis der „10-year risk-free interest rate“ berechnet werden, erhöht um einen Risikoaufschlag von 1 %, der für Klein- und Mittelunternehmen 1,5 % betragen soll.

Ist die Bemessungsgrundlage des Freibetrages negativ (Reduktion des Eigenkapitals), ist der „negative Freibetrag“ innerhalb der folgenden zehn Jahre bis zum Ausmaß des auf die insgesamt erfolgte Erhöhung von Eigenmitteln zu gewährenden Freibetrages nachzuversteuern. Dies soll jedoch dann nicht gelten, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die Reduktion der Eigenmittel durch Verluste bedingt ist oder auf gesetzlichen Verpflichtungen beruht.

Vermeidung missbräuchlicher Kapitalerhöhungen

Um einer missbräuchlichen Nutzung des Freibetrages zu begegnen, soll die Erhöhung von Eigenkapital, die sich aus Darlehen, der Übertragung von Beteiligungen und betrieblichen Aktivitäten zwischen verbundenen Unternehmen ergibt oder aus Kapitalzuführungen durch Personen, die in Staaten steuerlich ansässig sind, welche mit dem Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen keinen Informationsaustausch pflegen, nicht in die Bemessungsgrundlage für den Freibetrag einbezogen werden. Es sei denn, es werden wirtschaftliche Gründe dafür nachgewiesen und der Freibetrag wird nicht doppelt geltend gemacht. Sacheinlagen dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn diese betrieblich notwendig sind. Sacheinlagen in Form von Gesellschaftsanteilen sind zum Buchwert, andere Wirtschaftsgüter zum Marktwert bzw einem gutachterlich bestätigten Wert anzusetzen. Ergibt sich die Eigenmittelerhöhung aus Umgründungen, ist diese nur insoweit zu berücksichtigen, als dadurch nicht bereits vor der Umgründung bestehendes in neues Eigenkapital umgewandelt wurde.

Begrenzung des Zinsenabzugs

Es ist zudem auch eine Verringerung der Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalkosten vorgesehen. Fremdkapitalkosten sollen im jeweiligen Steuerjahr nur im Ausmaß von 85 % von der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage abgezogen werden können.

Sofern die abzugsfähigen Zinsen höher sind als jene, die aufgrund der Zinsschrankenregelung abgezogen werden können, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Steuerpflichtige jeweils nur den niedrigeren Betrag geltend machen kann. Der Differenzbetrag zwischen den beiden Beträgen kann vorgetragen werden.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Richtlinie soll bereits ab 1.1.2024 anzuwenden sein und muss vorher in das nationale Recht Eingang finden. Jene Staaten, in deren nationalem Steuerrecht bereits jetzt eine fiktive Eigenkapitalverzinsung vorgesehen ist (das sind derzeit u.a. Belgien, Italien, Malta und Zypern), können die Anwendung der Richtlinie um zehn Jahre verschieben, längstens jedoch bis zum Auslaufen der nationalen Regelungen.

STEUERN UND FINANZEN

2. Home-Office - alle arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Neuerungen

War Home-Office vor Corona nur ein wenig beachtetes Arbeitsmodell, ist dieses seit März 2020 schlagartig und branchenunabhängig zum Alltag in der betrieblichen Praxis avanciert. Der Gesetzgeber hat sich mit den Sozialpartnern 1 Jahr nach Ausbruch der Pandemie auf eine gesetzliche Neuregelung der Home-Office Tätigkeit geeinigt, um sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern Rechtssicherheit zu bieten. Dieses Live-Online-Seminar stellt die Neuerungen umfassend dar und es werden Tipps zur betrieblichen Umsetzung gegeben.

- Home-Office -> erstmals gibt es dazu eine gesetzliche Definition
- Darf der Arbeitnehmer ins Home-Office geschickt werden?
- Wer muss den Home-Office Arbeitsplatz einrichten?
- Möglichkeit zum Abschluss einer Home-Office Betriebsvereinbarung
- Gilt das Arbeitszeitrecht auch in den eigenen 4 Wänden?
- Haftungsrecht im Home-Office
- Unfall im Home-Office -> Freizeit- oder Arbeitsunfall?
- Beendigung/Widerruf von Home-Office
- Homeoffice-Pauschale aus Arbeitgeber und Arbeitnehmersicht
- Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto
- Ausgaben für digitale Arbeitsmittel und ergonomisch geeignetes Mobiliar

Termin/Ort: Mi, 29.06.2022, 14.00 - 17.00 Uhr, online

Preis: EUR 89,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 119,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-18767>

TECHNOLOGIE

1. Kooperative F&E Projekte zur Sicherheit von Nanotechnologien

Ausschreibung offen von 30.05.2022 bis 02.12.2022

Im Rahmen des SAF€RA Joint Call 2022 werden anwendungsorientierte kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der umwelt- und gesundheitsbezogenen Forschung zur Risikoabschätzung von synthetischen Nanomaterialien und Advanced Materials in einem industriellen Umfeld adressiert. Die Ausschreibungsschwerpunkte lauten „Industrial safety in the context of the sustainability imperative“ und „Safety of advanced materials in energy conversion and storage applications“. Auch beim erstgenannten Schwerpunkt ist auf nationaler Ebene eine Adressierung von Nanomaterialien/Advanced Materials erforderlich.

Ziel ist die Förderung der umwelt- und gesundheitsbezogenen Forschung zur Abschätzung der Risiken von synthetischen Nanomaterialien und fortgeschrittenen Werkstoffen, den sog. Advanced Materials. Die Errichtung des Forschungsschwerpunktes Nano EHS entspricht der Empfehlung des Österreichischen Aktionsplans Nanotechnologie, welcher vom Ministerrat im März 2010 verabschiedet wurde. Die aktuelle transnationale Ausschreibung SAF€RA Joint Call 2022, bei der sich der Forschungsschwerpunkt Nano EHS im Rahmen der 9. Ausschreibung beteiligt, ist mit 400.000 EURO für österreichische Beteiligungen dotiert.

Für diese Ausschreibung stehen 400.000 EURO für österreichische Beteiligungen zur Verfügung. Pro Vorhaben ist daher auch maximal eine Förderung von 400.000 EURO möglich. Die Förderquote ist abhängig vom Organisationstyp der einzelnen Partner (KMU, MU, GU, Forschungseinrichtung, ...) sowie von der Forschungskategorie und beträgt maximal 85%. Nähere Informationen finden Sie im Instrumentenleitfaden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2. Innovationen für eine Nachhaltigkeit in der Bauwirtschaft

Rund 40 Prozent des EU-weiten Energieverbrauchs und etwa 36 Prozent der CO₂-Emissionen können dem Bausektor zugerechnet werden. Gebäude und Infrastrukturbauwerke sind damit die größten Einzelverursacher von Treibhausgasen.

Das rechtsverbindliche Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050, das im europäischen Green Deal festgehalten ist, führt zu einer verstärkten Nachfrage nach innovativen und klimaschonenden Baustoffen und Bauweisen.

Die Kreislaufwirtschaft ermöglicht es den Wert von Produkten, Materialien und Ressourcen lange zu erhalten. Diese werden am Ende ihrer Nutzungsdauer nicht als Abfall entsorgt, sondern in den Produktkreislauf rückgeführt. Dieser Prozess fördert die Erhaltung der Produkte. Somit wird weniger Abfall produziert bei gleichzeitig weniger Bedarf an neuen Materialien. Damit dieser Prozess gelingt, sind eine intelligente Produktgestaltung, ressourcenschonende Produktionsverfahren und effiziente Abfallwirtschaft notwendig.

AUSGABE 12 | 14.6.2022

DI Markus Strobl | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

Welche Lösungen, Innovationen und rechtliche Rahmenbedingen es braucht, um die Klimaziele zu erreichen wird von Experten präsentiert und diskutiert.

Datum & Uhrzeit: Montag, 11. Juli 2022, 15:00 Uhr

Ort: WKO Oberösterreich, Julius-Raab-Saal, Hessenplatz 3, 4020 Linz

PROGRAMM

Begrüßung und Einleitung

Mag.^a Doris Hummer | Präsidentin der WKOÖ

Trends und Zukunftsszenarien in der Bauwirtschaft

Harry Gatterer | Zukunftsinstitut GmbH

Wie viel müssen wir für die Klimaneutralität bauen? - Wie viel dürfen wir noch bauen?

Prof. Dr.-Ing. Markus Kuhnhenne | Institut für Stahlbau der RWTH Aachen University

Operationalisierung der Nachhaltigkeit im Bauwesen

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Alexander Passer, MSc. | Technische Universität Graz

Chancen und Herausforderungen im Baustoffrecycling - Studienpräsentation

FH-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Stefan Jaksch | FH OÖ

Podiumsdiskussion / Branchentalk

- Mag.^a Doris Hummer | DOMICO Dach-, Wand- und Fassadensysteme KG
- Josef Frauscher | Führer Holzbau GmbH
- KommR Mag. Erich Frommwald | Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H
- Bmst. Ing. Norbert Christian Hartl, MSc MBA | Schmid Baugruppe Holding GmbH
- Wolfgang Katzlberger | Katzlberger GmbH
- Mag. Dr. Stefan Leitl | Bauhütte Leitl-Werke GmbH

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [Einladung](#).

Ausgabe 12 | 14.6.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Rückblick auf EREMA Best Practice Veranstaltung am 9.6.2022

Am Donnerstag, den 9.6.2022 fand am Standort der EREMA Group in Ansfelden eine Best Practice Veranstaltung der Sparte Industrie der WKOÖ zum Thema Kreislaufwirtschaft statt.

Mag. Josef Schachner, MBA, Geschäftsführer der Sparte Industrie der WKOÖ, eröffnete die Veranstaltung, welche in Kooperation mit der LIMAK Austrian Business School abgehalten wurde. Es folgte ein Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Erik G. Hansen, Akademische Leitung Sustainable Business and the Circular Economy, LIMAK Austrian Business School GmbH, welcher sich auf Herausforderungen und Lösungsansätze der Kreislaufwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Problems und die daraus resultierenden Folgen des „Downcycling“, vertiefte. Im Anschluss konnten die Teilnehmer einen Einblick in die Praxis gewinnen. DI Manfred Hackl, Geschäftsführer der EREMA Group, unterstrich, dass Kunststoff Teil der Lösung zum Erlangen der Klimaneutralität sei, jedoch nur wenn Kunststoffkreisläufe geschlossen werden können, denn für unser heutiges und zukünftiges Leben ist Kunststoff schlicht notwendig.

Nach einer spannenden Diskussion mit den Vortragenden, bei welcher die Teilnehmenden Fragen stellen konnten, wurde die Veranstaltung mit einer Firmenführung abgerundet, welche mit einem kulinarischen Highlight endete.

Präsentationen zum Nachlesen:

[Präsentation Univ.-Prof. Dr. Erik G. Hansen](#)

[Präsentation DI Manfred Hackl](#)

2. Begutachtung Grundwasserschongebiet Sipbachzell

Das Land Oberösterreich hat einen Entwurf einer Verordnung zur Erlassung eines Grundwasserschongebietes Sipbachzell übermittelt. Damit soll ein Grundwasserschongebiet (gemäß [§ 34 WRG](#)) in der Gemeinde Sipbachzell ohne Ausweisung einer Kernzonen bzw. Randzonen verordnet werden.

Es werden damit vor allem Einschränkungen in der Landwirtschaft bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmittel und Biozide gesetzt. Gewerbliche Verwender sind bei allfälliger Anwendung von Pflanzenschutzmittel bzw. Bioziden auf Grund der unpräzisen Vorgaben gegebenenfalls betroffen. Dies gilt auch für beauftragte Dienstleister im Bereich Gartenbau und Landschaftspflege. Die Rechtssetzung im § 4 Abs. 1 müsste um die entsprechende Rechtssicherheit zu erhalten präziser formuliert sein.

Die Auswirkungen dieser Ausweisung sind, dass bestimmte (betriebliche) Tätigkeiten, die grundwasserwirksame Auswirkungen haben, einem wesentlich strengeren Regime (Verbot, Bewilligungspflicht) unterliegen als in anderen Bereichen außerhalb eines Grundwasserschongebietes.

Allfällig zu prüfen wäre, ob nicht eine Ausweisung als Beobachtungs- und Maßnahmenggebiet gemäß [§ 30c WRG](#) sinnvoller wäre, als eine Ausweisung als Grundwasserschongebiet gemäß [§ 34 Abs. 2 WRG](#).

Ausgabe 12 | 14.6.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Durch die Ausweisung als Grundwasserschongebiet fallen manche Tätigkeiten/Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt unter die Verpflichtungen nach dem UVP-Gesetz. In Spalte 3 des Anhangs 1 des [UVP-G \(BGBl. Nr. 697/1993 idgF\)](#) sind dazu bezüglich Wasserschutz- und -schongebiete (schützenswerte Gebiete der Kategorie C) zB folgende Tätigkeiten genannt:

- Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte
- Neubau oder Änderungen an Schienenanlagen, Frachtenbahnhöfen, Verschubbahnhöfen, Güterterminals, Güterverkehrszentren

Der Begutachtungsentwurf samt Erläuterungen und Übersichtsplan finden Sie [hier](#). Die gesamten Begutachtungsunterlagen (auch Detailpläne zum Gebiet) stehen am Server des Landes Oberösterreich unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35986.htm> zur Verfügung.

Wir ersuchen die Bezirksstelle Wels um Befassung der im ausgewiesenen Gebiet tätigen Firmen mit der Aufforderung zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme, die dann in die Stellungnahme der Bezirksstelle einfließen.

Allfällige Stellungnahmen müssen bis Mittwoch, **6. Juli 2022**, in der WKO Oberösterreich (Fr. Michaela Leutgöb, E michaela.leutgoeb@wkoee.at) einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden können.

Hinweis: Informationen zur Begutachtung sind in Kürze auch auf WKO.AT unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews und im Industrie Aktuell zu finden.

3. Biozide - Änderung der „Kombination von Wirkstoff- und Produktartliste“

Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 enthält eine Liste der Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, die am 6. November 2018 im Prüfprogramm für in Biozidprodukten enthaltene alte Wirkstoffe („Prüfprogramm“) aufgeführt waren.

Um die tatsächliche Situation widerzuspiegeln und Transparenz zu gewährleisten, wird eine Liste der Kombinationen von Wirkstoff und Produktart vorgelegt, die am Tag des Erlasses der vorliegenden Verordnung Teil des Programms zur Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe sind.

Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Links:

- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/825 zur Änderung von Anhang II der Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 1062/2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012](#)

Ausgabe 12 | 14.6.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Verordnung ([EU](#)) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
- Informationen zu Bioziden auf wko.at
- [Biozid-Homepage vom UBA/BMK](#)
- Informationen der [ECHA](#) zu Biozidprodukte - [Liste biozider Wirkstoffe](#)

4. Neuerungen bei Bergbau-Verordnungen BGBl. II Nr. 208/2022

Folgende Verordnungen wurden neu gestaltet, geändert oder aufgehoben:

- Verordnung über bei obertägigen Bergbautätigkeiten durchzuführende Maßnahmen (Obertagebergbau-Verordnung - ON-V)
- Änderung der Schaubergwerkeverordnung
- Änderung der Personenbeförderung-Bergbau-Verordnung
- Änderung der Markscheideverordnung 2013
- Änderung der Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung
- Änderung der Bohrlochbergbau-Verordnung
- Änderung der Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten
- Aufhebung der Sprengmittelverordnung
- Änderung der Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2017

Den Link zur Verordnung und den Details finden Sie in unseren Umweltnews auf <https://wko.at/ooe/umweltservice> .

5. EK startet Konsultation zur Abfallrahmenrichtlinie und Lebensmittelverschwendung

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zur Vorbereitung der **Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie** gestartet. Informationen samt Möglichkeit den Fragebogen auszufüllen finden Sie unter [Umweltauswirkungen der Abfallbewirtschaftung - Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie](#).

Ausgabe 12 | 14.6.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Europäische Kommission arbeitet an einer Folgenabschätzung zur Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie. Ziel der Überarbeitung ist es, das Abfallaufkommen zu verringern, die Wiederverwendung zu steigern und ein hochwertiges Recycling, auch für Altöl und Textilien, sowie die kosteneffiziente Aufarbeitung zur Wiederverwendung zu fördern. Um Rechtsvorschriften klarer zu gestalten und den Aufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu verringern, werden im Rahmen der Überarbeitung Möglichkeiten für eine Vereinfachung ermittelt.

Die Kommission wird im Rahmen dieser Folgenabschätzung auch politische Optionen bezüglich der Festlegung von EU-weiten Zielen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung prüfen. In der [EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“](#) wird die Festlegung solcher Ziele gefordert. In diesem Zusammenhang führt die Kommission eine öffentliche Konsultation „[Verringerung der Lebensmittelverschwendung - Zielvorgaben](#)“ durch, um zusätzliche Nachweise für bestehende Leistungen zu sammeln; um Meinungen und Erkenntnisse zu dem Problem, die Durchführbarkeit und die möglichen (wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen) Auswirkungen alternativer Maßnahmen (einschließlich umsetzbarer Maßnahmen) einzuholen, und um bewährte Verfahren und Meinungen zur Subsidiarität möglicher Maßnahmen zu ermitteln.

Die Konsultationen laufen bis 16. August 2022.

Wir ersuchen Sie, an der/den Konsultation(en) teilzunehmen. Zur **direkten Eintragung Ihrer Antworten in den Fragebogen** (Links dazu jeweils auf der Konsultationsseite, wobei beide Konsultationen zum selben Fragebogen führen) ist eine Registrierung erforderlich. Ihre allfälligen Antworten und Ergebnisse der Konsultation werden in die Folgenabschätzung zur Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie bzw. in den Zielen zur Lebensmittelverschwendung einfließen.

Die WKÖ hat bereits **Antwortvorschläge** zum Fragebogen ausgearbeitet, bei Bedarf fordern Sie diese bitte im Umweltservice an (Michaela Leutgöb, T 05-90909-3635, E michaela.leutgoeb@wkooe.at).

Sie können Ihre **Antworten bis 25. Juli 2022 auch an die WKÖ**, Herrn DI Dr. Thomas Fischer, MA, übermitteln (E thomas.fischer@wko.at), der ggf. diese in den von der WKÖ ausgefüllten Fragebogen übernimmt.

6. Exzellente Badewasserqualität in Österreich

Das Europäische Umweltbüro attestiert [Österreich](#) für das Kalenderjahr 2021 erneut eine hervorragende Badewasserqualität. 97,7 Prozent wurden mit exzellent und 1,5 Prozent mit gut bewertet. Österreichische Badewässer liegen damit an erster Stelle im Ranking vor Malta und Griechenland.

Dies geht aus der interaktiven Bewertung der europäischen Badewasserqualität 2021 hervor. Der für Österreich erstellte Badegewässerbericht enthält Einzelheiten aus der Badegewässerüberwachung, eine Bewertung der Ergebnisse für 2021 und die Entwicklung der Badewasserqualität der letzten Jahre seit 1997.

In einer [interaktiven Karte](#) kann die Badewasserqualität für mehr als 22.000 Küstenstrände und Süßwasserbadegewässer auch länderweise abgelesen werden.

Ausgabe 12 | 14.6.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Weiterführende Informationen

- [Zur Bewertung aller Länder](#)
- [AGES Badegewässermonitoring](#)
- [BMLRT-Info zur Qualität der europäischen Badegewässer 2021](#)
- [Badegewässer-Richtlinie](#) (Rechtsakt)
- [Durchführungsbeschluss Einstufung von Badegewässer](#)